

Gerichts

Beilage



Beilage für Civil-Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfingst

in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. Monatlich... 7 1/2 Sgr.

incl. Porto resp. Dringelohn.

Insertate:

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnement des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Waldenbergs & Comp. (Grands' Verlag)

Cyranwaldstraße Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 11. August.

Berlin, den 10. August 1857.

Stadtgericht.

Sitzung vom 10. August.

Vorsitzender: Stadtgerichtsrath Lorgan.

Die unverehelichte Ulrike Louise Rothenburg 1806 in Sonnenburg geboren, seit 1843 in Berlin, hängelsch, noch nicht bestraft, ist der wiederholten Urkundenfälschung, angeklagt.

Die unverehelichte Ulrike Louise Rothenburg hat am der Handbestimmte Wittwe, Helene Simon vom 1. October 1856 ab das zweite Stockwerk des unter Lindens Nr. 64 belegenen Hauses gegen einen monatlichen Mietpreis von 700 Thalern zu dem Zweck mietet, um diese Wohnung weiter zu veranfertigen.

Bis zum 1. Januar 1857 war es der Rothenburg jedoch nur theilweise gelungen, die gemietete Wohnung weiter zu vermieten, und sie hatte bis dahin für die fällige Miete nur 40 Thaler zahlen können. Im Januar 1857 legte der Kaufmann Rohn der Wittwe Simon zwei ihm zum Kauf angebotene Wechsel über 19 Thaler, beide von Wesensfeldt auf die unverehel. Rothenburg gezogen von dieser acceptirt und mit dem Blancogirl von Wesensfeldt und Helene Simon versehen, mit der Anfrage vor, ob sie (der Simon) Blancogirl richtig wären.

Beide Wechsel waren dem R. durch die verehel. Commissionäre Smolarz zum Kauf angeboten, bevor als Giro der Helene Simon sich darauf befand. Rohn erklärte sich zum Ankauf der Wechsel bereit, nur ein höheres Giro darauf stände. Die Smolarz machte ihm, einige Tage darauf, die Wechsel, mit dem Giro der Helene Simon versehen. Die Helene Simon stellte die Rechtheit ihrer Giro in Abrede und erhielt die Wechsel an sich für die natürlich unter diesen Umständen sein Kaufpreis gezahlt war.

Einige Tage darauf erschien der Leinwandhändler Elias Rohn bei der Helene Simon und legte ihr einen Wechsel vor, ausgehelt am 3. Januar 1857 über 200 Thaler, von der unverehel. Rothenburg gezogen auf Helene Simon und mit deren Accept, wie mit dem Blancogirl Ulrike Rothenburg und August Laaser versehen.

Auf die Rechtheit dieses Accepts wurde von der Wittwe Helene Simon in Abrede gestellt und der Wechsel selbst von ihr zurückbehalten. Dem E. Rohn war dieser Wechsel von dem Kaufmann Baade am Disconto gezogen worden. Die Rothenburg hat angegeben, daß sie, um sich leichter Geld auf diesen Wechsel zu beschaffen, von dem ihr von früher her bekannten Tuchhändler August Laaser denselben habe giriren lassen und daß sie durch dessen Vermittlung Johann von dem Kaufmann Schatz darauf auf Höhe des vollen Betrags wolle Damenjacken abholen habe.

Es hat sich nun herausgestellt, daß alle drei Wechsel gefälscht sind.

Die Rothenburg hat in der Voruntersuchung eingestanden, daß sie auf den beiden ersten und dem Wechsel, nachdem die Smolarz ihr gesagt, sie könne dieselben nur dann verkaufen, wenn noch ein höheres Giro darauf stände, das Giro der Helene Simon,

durch ein ihr unbekanntes, etwa 10jähriges Mädchen habe schreiben lassen. Sie hat als möglich zugegeben, daß sie auch den Namen Wesensfeldt auf diese Wechsel geschrieben. Wesensfeldt selbst hat in Abrede gestellt, daß er ihn geschrieben oder die R. dazu autorisirt habe. Auch in Betreff des dritten Wechsels hat die Angeklagte zugegeben, daß sie das Accept der Helene Simon geschrieben.

Sie hat aber bestritten, sich dadurch der Urkundenfälschung schuldig gemacht zu haben, indem sie behauptet, von der Helene Simon wie von Wesensfeldt zur Auffchrift von deren Namen, bei den qu. Wechseln autorisirt gewesen zu sein. Die Simon habe sie nämlich wegen der rückständigen Miete gemahnt und ihr gesagt, sie solle sich doch Geld durch Ausstellung von Wechseln verschaffen. Sie (die Angeklagte) habe sich entschlossen, diesen Rath zu befolgen und die Simon um die Erlaubniß ersucht, ihren (der Simon) Namen auf die Wechsel zu setzen, weil sie auf diese Weise leichter Geld bekommen würde. Die Simon habe zwar Anfangs darauf nicht eingehen wollen, dann aber gesagt: „machen Sie nur, daß Sie Geld bekommen,“ was sie (die Angeklagte) für eine Erlaubniß zum Gebrauch ihres Namens auf den Wechseln angesehen habe.

Die Simon hat endlich bestritten, der Angeklagten die behauptete Erlaubniß erteilt zu haben.

Gegen die Wahrheit dieses Einwandes der Angeklagten spricht auch die eidliche Aussage der inzwischen verstorbenen verehel. Marcus, welche die Angeklagte bei der Simon, nachdem dieser der Wechsel über 200 Thaler präsentirt war, hat sagen hören: ich räume ein, es ist ein Betrug von meiner Seite, ich werde die Sache aber bis morgen in Ordnung bringen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Schröder sind die Giro der S. auf den ersten beiden Wechseln nicht von einem jungen Mädchen geschrieben, sondern wahrscheinlich von der Angeklagten selbst, mit deren Handschrift sie große Aehnlichkeit haben.

Im Audienztermin erklärte sich die Angeklagte auf Grund der schon in der Voruntersuchung erhobenen Einwendungen für nichtschuldig. Die Beweisannahme bestritt aber die tatsächlichen Aufstellungen der Anklage in allen Punkten.

Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht. Der Vertheidiger, Obergerichtsreferendar Jansen, suchte besonders darzuthun, daß zur Stauung mildernder Umstände Anlaß sei.

Die Geschwornen erklärten die Angeklagte für schuldig mit mildernden Umständen, worauf der Gerichtshof auf 1 Jahr Gefängniß und eine Geldbuße von 300 Thalern ex. noch 6 Monate Gefängniß gegen sie erkannte.

Serien-Deputation.

Sitzung vom 8. August.

Die Wittwe Elifete Christiane Grunwaldt, 35 Jahre alt, nicht bestraft, ist der Diebstahl, die unverehel. Wilhelmne Carol. Carl, 24 Jahre alt, ebenfalls noch nicht bestraft, des Hausverbrauchs angeklagt. Im Laufe des Jahre 1855 und 56 waren den Oberlehrer Mecklenburg'schen Eheleuten nach und nach bedeutende Quantitäten Bettens und andere Wäsche, gestohlen, ohne daß die Thäter ermittelt werden konnten. Bei Hausdurchsungen, die im Sommer d. J.

bei der Wittwe Grunwaldt vorgenommen wurden, wurde eine beträchtliche Anzahl dieser Gegenstände, die von der verehel. M. mit Bestimmtheit als ihr Eigenthum wiedererkannt worden ist, vorgefunden. Die Wittwe Grunwaldt gab an, daß sie diese Wäschestücke im Jahre 1855 von der Mitangeklagten, unverehel. Carl, die damals bei dem Oberlehrer M. in Dienst stand, zur Aufbewahrung erhalten. Sie hat auch in der gerichtlichen Voruntersuchung eingestanden, daß sie gewußt hat, daß jene Sachen gestohlen waren, wie auch daß sie dieselben selbst benutzt, resp. verpfändet hat.

Später stand die Carl in Dienst bei dem Kaufmann Schilling'schen Eheleuten. Die Frau Schilling fand in der Commode der Carl Handtücher, welche mit ihren eigenen große Aehnlichkeit hatten, und als sie am Tage vor dem Abzuge der Carl deren Commode nochmals revidirte, fand sie darin noch eins von diesen Handtüchern, das sie am Zeichen und am Muster mit Bestimmtheit als ihr Eigenthum erkannte. Die Carl gestand ihr auch nach eindringlicher Ermahnung zu, daß sie im Ganzen 8 Handtücher entwendet und 7 davon ihrer Tante gegeben, damit diese die Zeichen austrenne. Auf eine schriftliche Aufforderung der Carl erteilte demnach das Dienstmädchen der Frau Schilling die 7 Handtücher von der Wittwe Grunwaldt abgeliefert.

Die Grunwaldt hat gerichtlich eingestanden, daß sie die Handtücher von der Carl mit der Angabe, daß dieselben den Schilling'schen Eheleuten gestohlen worden, zur Aufbewahrung erhalten, dann aber die Wissenschaft von dem Diebstahl bestritten. Sie hat die Handtücher ohne Wissen der Carl verfest.

Im Audienztermin bestritt die Grunwaldt, während sie den Empfang der Sachen von der Carl einräumte, geküßt zu haben, daß dieselben gestohlen waren; die Carl krugnete beide Diebstähle, wie auch die Uebergabe der Sachen an die S. und bezeugte die Grunwaldt, den Diebstahl bei der verehel. Carl Schilling selbst verübt zu haben, zu welcher sie öfters als Bäckerin gekommen sei. Die Frau Oberlehrer Mecklenburg erteilte der Carl die über 4 Jahre bei ihr gedient hat, das beste Zeugniß und erklärt, daß sie ihr den Diebstahl nicht zutrauen könne.

Der Gerichtshof nahm an, daß der Grunwaldt, welche die Dienstverhältnisse der Carl genau kannte, unwillkürlich unbekannt sein konnte, daß die Letztere die ihr übergebenen Sachen durch Diebstahl erworben, erklärte sie demnach der Helene für schuldig und verurtheilte sie zu 4 Monaten Gefängniß. Zu derselben Strafe wurde die Carl wegen des Diebstahls bei den Schilling'schen Eheleuten verurtheilt. Hinsichtlich des Diebstahls bei den Mecklenburg'schen Eheleuten wurde kein Urteil gefällt, weil dieserhalb gar keine Anklage erhoben war.

Die unverehel. Barbara, welche bei dem Rentier Hemersdorff'schen Eheleuten in Dienst stand, kündete den Schlächtermeyer Klantsch durch das Verbringen der fälligen Lohnsache, daß sie von ihrer Herrschaft beurlaubt sei, dessen Fleischbrot für 3 bis 6 Monate auf Credit zu entnehmen, wodurch Klantsch veranlaßt wurde, ihr nach und nach 81 Schinken im Werthe von 60 bis 70 Thaler zu creditiren. Sie hat das auf diese Weise erhaltene Geld in ihren Kisten verwahrt, auch ihren Eiern und andern Dingen einige Thaler davon zueben. Nach der Entdeckung dieses Betrages hat sie circa